

Terpenalkohol. Terpinwerk G. m. b. H. Frankr. 413 289.

Verf. und Einr. zum Einfetten von **Textilfasern**. J. J. Marx. Frankr. 413 381.

Maschine zum Formen und Pressen von **Tort** u. dgl. in Blöcke. Lennox. Engl. 12 464/1909.

Chemisch absolut reines **Trictrat** von Lithium. Szirmay und Arany. Frankr. 413 161.

Chromfarbstoffe der **Triphenylmethanreihe** und ihre Derivate. [By]. Frankr. 413 383.

Nichtleitende **Überzüge**. Lonsdale & Lonsdale Bros., Ltd. Engl. 13 693/1909.

App. zum fortwährenden Klären und Reinigen von **Wasser**. Daime. Engl. 9372/1910.

Reinigen und Sterilisieren von **Wasser**. A. Laundry, Kiew, Russland. Amer. 958 848.

Erz. des Sterilisermittels in Anlagen zur Sterilisierung oder Reinigung von **Wasser** und anderen Flüssigkeiten. Otto. Frankr. 413 296.

App. zum Weichmachen von **Wasser**. H. R. Marion, Ohio. Amer. 958 831, 958 832.

Reinigen oder Klären von **Wasser**. W. K. Richardson, Leavenworth, Kans. Amer. 958 769.

Einrichtung zum Erwärmen und Reinigen von **Wasser**. H. White, Cleveland, Ohio. Übertr. Winfield S. Parr, Lakewood, Ohio. Amer. 958 845.

App. zur Herstellung von gesättigtem und ge-

reinigtem Kalkwasser zur **Wasserreinigung**. Farbler-Werke S. Marx & Söhne. Frankr. 413 346.

Wolffarbstoff. W. Berchelmann. Übertr. [By]. Amerika 958 850.

Einr. zur Zuführung des Brennmateriale für **Zementöfen**. A. Neu, Tod Inlet. British Columbia, Canada. Amer. 958 970.

Zentrifugalscheideteapparat mit Filterapparat. Aktiebolaget Separator. Engl. 30 069/1909.

Zentrifugalwasserreinigungsapparat. W. K. Richardson, Leavenworth, Kans. Amer. 958 770.

Maschine zum Zerkleinern und **Zermahlen**. Mower & Williams. Engl. 4401/1910.

Ziegel. J. C. Dunton, Grand Rapids, Mich. Amer. 958 997.

Zwillingssalze von **Zinkhydrosulfit** und **Natriumsulfit**. [By]. Frankr. 413 231.

Regenerieren von **Zinncchloridlösungen**. J. Weber, Essen/Ruhr. Amer. 958 986.

Scheidung von **Zuckerflüssigkeiten**. F. E. Coombs, Natick, Mass. Amer. 958 907.

App. zur Behandlung von **Zuckerrohr**. A. u. S. Wynberg, Amsterdam. Amer. 958 790.

Zündholzplatten. L. Jacobius, Breslau. Österr. A. 6020/1909.

Zündvorr. für Grubensicherheitslampen mit Paraffinzündbändern. Jermar Josef & Co., Marienberg (Mähren). Österr. A. 6458/1909.

Verein deutscher Chemiker.

Protokoll

über die Sitzung des Ausschusses zur Wahrung der gemeinsamen Interessen des Chemikerstandes zu Berlin in der Kaiserlichen Technischen Prüfungsstelle am 7./5. 1910, nachm. 3 Uhr.

Anwesend sind: Prof. Dr. A. Bömer; Dir. Dr. A. Beythien, für die freie Vereinigung deutscher Nahrungsmittelchemiker. Dir. F. Lüty, für den Verein deutscher Chemiker. Hofrat Dr. A. Forster; Dr. Treumann, für den Verband selbständiger öffentlicher Chemiker. Prof. Dr. Markwald, für die Deutsche Chemische Gesellschaft. Geh. Oberregierungsrat Prof. Dr. von Buchka, als Gast. Dir. Dr. Heckmann-Elbersfeld als Berichterstatter.

Den Vorsitz führt Prof. Dr. Bömer, das Protokoll Dr. Beythien.

Der Vors. eröffnet die Sitzung, begrüßt die Erschienenen und dankt insbesondere Herrn Geheimrat v. Buchka für die freundliche Überlassung des Versammlungszimmers; er teilt ferner mit, daß er Herrn Dr. Heckmann gebeten habe, das Referat über Punkt II der Tagesordnung zu erstatten. Darauf wird in die Beratung eingetreten:

I. Versicherung gegen Vermögensschäden haftpflicht.

Dr. Beythien berichtet über ein Anerbieten der Oberrhinischen Versicherungsgesellschaft, daß hingehend, daß sie den Vereinen besondere Vergünstigungen zuteil werden lassen wolle, wenn die Vereine ihren Mitgliedern den Abschluß derartiger Versicherungsverträge empfehlen würden. Der Berichterstatter schlägt vor, von diesem Anerbieten keinen Gebrauch zu machen. Der Ausschuß stimmt diesem Vorschlag zu, äußert sich aber andererseits auch dahin, daß etwas Standeswidriges darin nicht

liege, wenn die einzelnen Mitglieder der Vereine einen derartigen Vertrag abschließen.

II. Stellungnahme zum Gesetzentwurf, betr. die Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten.

Dr. Heckmann berichtet über die Vorgeschichte des Gesetzentwurfes und seine wichtigsten Bestimmungen. Der Ausschuß spricht sich grundsätzlich für die Einbeziehung der privatangestellten Chemiker in die geplante Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten aus, behält sich aber vor, sobald ein endgültiger Gesetzentwurf vorliegen wird, dazu im einzelnen Stellung zu nehmen.

III. „Chemikerinnen“.

Hofrat Dr. Forster weist auf die Unsitte hin, daß Damen, welche einen mehrmonatlichen Lehrgang an sog. „Chemieschulen“ genommen haben, als Chemikerinnen bezeichnet werden. Der Ausschuß spricht den Wunsch aus, daß die Fachgenossen, welche Unterrichtskurse für nicht auf Hochschulen ausgebildete Damen abhalten, diesen nicht den Namen „Chemikerinnen“ beilegen, sondern sie als „Laborantinnen“ bezeichnen; ferner erachtet er auch die Redaktionen der Fachzeitschriften, derartige Damen in Stellengesuchen und -angeboten nicht als Chemikerinnen bezeichnen zu wollen.

IV. Beurteilung von chemischen Fragen in der Verwaltung durch Nichtchemiker.

Anlaß zur Behandlung dieser Frage gibt der preußische Ministerialerlaß, betr. die Nahrungsmittelkontrolle, vom 2./3. d. J., nach welchem die Beaufsichtigung der nicht staatlichen öffentlichen Untersuchungsanstalten bezüglich ihrer allgemeinen

Einrichtungen und ihrer Untersuchungstätigkeit durch den Regierungs- und Medizinalrat oder den ärztlichen Hilfsarbeiter bei der Regierung erfolgen soll und nur unter besonderen Umständen auf Grund eines Antrages an den Minister der Medizinalangelegenheiten ein chemischer Sachverständiger hinzugezogen werden soll.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß bei der Beaufsichtigung der Untersuchungsanstalten bezüglich ihrer allgemeinen Einrichtungen und ihrer Untersuchungstätigkeit der Beaufsichtigende mindestens dieselbe Ausbildung wie der Beaufsichtigte, d. h. im vorliegenden Falle den Befähigungsausweis als Nahrungsmittelchemiker haben muß. Der Ausschuß beschließt daher, bei der zuständigen Behörde dahin vorstellig zu werden, daß bei den Besichtigungen von öffentlichen Untersuchungsanstalten hinsichtlich ihrer allgemeinen Einrichtungen und ihrer Untersuchungstätigkeit ein approbiertes Nahrungsmittelchemiker nicht nur unter besonderen Umständen hinzugezogen werden kann, sondern stets hinzugezogen werden möge.

Ferner wird seitens eines Mitgliedes des Ausschusses darauf hingewiesen, daß bei der Erteilung von Konzessionen für chemische Fabriken der Medizinalbeamte sich häufig über chemisch-technische Fragen gutachtlich zu äußern habe, die er nicht beherrschen könne. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß auch in derartigen Fällen das Gutachten eines Chemikers an Stelle des Medizinalbeamten eingeholt werden sollte. Der Ausschuß beschließt, auch in dieser Richtung bei den maßgebenden Behörden vorstellig zu werden.

V. Forderung des Maturitätsexamens für alle chemischen Examens.

Während bei allen anderen gelehrteten Berufen das Maturum ohne jede Ausnahme die Grundbedingung für die Zulassung zum Studium ist, soll

nach zuverlässigen Nachrichten die Reichsregierung bei der in der Schwebe begriffenen Neuregelung des Examens für Nahrungsmittelchemiker, des einzigen bis jetzt bestehenden Staatsexamens für Chemiker, beabsichtigen, die bisher bestehenden Ausnahmen für die Zulassung immatürer Kandidaten beizubehalten. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß mit Rücksicht auf die Schwierigkeit des Chemiestudiums und die große Bedeutung der Chemie in Wissenschaft und Praxis die unbedingt notwendige gründliche Vorbildung durch das Maturitätsexamen nachgewiesen werden müsse, und daß daher dies Examen als Grundbedingung für die Zulassung zum Examen für Nahrungsmittelchemiker gefordert werden solle, zumal auch die Universitäten und technischen Hochschulen für die Verleihung eines akademischen Grades nunmehr allgemein die Maturität als Grundbedingung fordern. Der Ausschuß beschließt, in diesem Sinne eine Eingabe an die zuständige Stelle zu richten.

VI. Forderung des Ehrenworts in Anstellungsverträgen.

Der Ausschuß erklärt in Übereinstimmung mit dem sozialen Ausschusse des Vereins deutscher Chemiker es für wünschenswert, daß in Anstellungsverträgen das Ehrenwort nicht gefordert wird.

VII. Gebührenordnung für chemische Sachverständige.

Prof. Markwald berichtet über die zum Teil unwürdigen Bestimmungen der Gebührenordnung für gerichtliche chemische Sachverständige. Die Ausführungen finden allseitige Zustimmungen; der Ausschuß beschließt aber, von einer Eingabe abzusehen, da diese unter den jetzigen Verhältnissen aussichtslos sein würde.

gez. Prof. Dr. Bömer. gez. Dr. Beythien.
[V. 76.]

Referate.

I. 3. Pharmazeutische Chemie.

A. Sartory. Chemische Analyse eines neuen Mineralbrunnens. (Bll. Soc. chim. 7—8, 312—313. 20./4. 1910.) Es handelt sich um eine i. J. 1909 von Lanternier im Park St. Marie zu Nancy entdeckte Mineralquelle, die 5000 l Wasser in der Minute liefert. Bemerkenswert ist ihr verhältnismäßig hoher Gehalt an Lithium, so daß sie den Wässern von Vixtel und Contrexéville nahe kommt.

Red. [R. 1577.]

G. Arends. Chloroformium pro narcosi. (Parm. Ztg. 55, 355. 30./4. 1910.) Parallel zu der schon geltenden Vorschrift, daß der Apotheker einen besonderep Äther „pro narcosi“ vorrätig halten soll, plant das in Aussicht stehende fünfte deutsche Arzneibuch die Einführung auch eines Chloroformium „pro narcosi“. Für dieses wird die Schwefelsäureprüfung verschärft und außerdem noch eine Prüfung mit Formaldehydschwefelsäure vorgesehen. Gegen diese wendet sich Verf. mit einer scharfen Kritik.

Red. [R. 1571.]

Richard Lüders. Unsere heutige Desinfektion und ihre Mittel. (Z. öff. Chem. 16, 62—69, 83—95. 28./2. [15./3.] 1910. Hamburg.) Verf. bespricht zunächst die Desinfektion mittels Formaldehyd und die für diese Zwecke konstruierten Apparate. Als dann geht er zur Schilderung der apparatlosen Formaldehyddesinfektionsverfahren über. Hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der apparatlosen Desinfektion ist er der Ansicht, daß sie mit den bewährten älteren Formalindesinfektionsapparaten wohl konkurrieren kann. Es scheint auch, daß das Autan und das Autoformverfahren nicht so gute Resultate wie die übrigen geben. Hingegen sind die Kosten bei der apparatlosen Desinfektion immer noch mehr als doppelt so hoch wie bei der mittels Apparaten. Des weiteren erwähnt Verf. die Verfahren zur Hände- und Bücherdesinfektion. Darauf geht er zur Frage der Beurteilung des praktischen Wertes eines Desinfektionsmittels über. Während der entwicklungshemmende Wert eines Desinfektionsmittels ziemlich genau festgestellt werden kann, bereitet die Bestimmung der keim-